

**Vereinbarung nach Artikel 109 – VO 574/72
zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Der Arbeitnehmer (Dienstnehmer) unterliegt den österreichischen Rechtsvorschriften; der Arbeitgeber (Dienstgeber) hat in Österreich keine Niederlassung. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiemit, dass der Arbeitnehmer die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt. Aufgrund dieser Vereinbarung ist der Arbeitnehmer gemäß § 53 Abs. 3 lit. b ASVG verpflichtet, die Beiträge zur Gänze an den zuständigen Versicherungsträger zu entrichten. Nach § 35 Abs. 4 lit. b ASVG ist der Arbeitnehmer weiters verpflichtet, sämtliche in den §§ 33 und 34 leg. cit. vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten.

Arbeitnehmer

Name (1a)		
.....		
Vornamen	Mädchenname (1a)	
.....		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	D.N.I. (1b)
.....		
Ständige Anschrift (2)		
.....		
.....		
Versicherungsnummer		

Arbeitgeber

Name oder Firma	
.....	
.....	
Anschrift (2)	
.....	
.....	

Bezeichneter Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Obgenannte unterliegt

Bezeichnung	Kenn-Nr. (2 a).....
Anschrift (2)	
.....	
.....	
Stempel	Datum.....
	Unterschrift.....

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Auftraggebers

HINWEISE

Der Vordruck ist in 3facher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer unterliegt, händigt zwei bestätigte Ausfertigungen dieser Vereinbarung dem Arbeitnehmer aus, wovon eine Ausfertigung dem Arbeitgeber zu übermitteln ist. Sollte einer der Vertragspartner diese Vereinbarung aufkündigen, so ist der bezeichnete Träger sofort zu verständigen.

Hinweis für den Versicherten

Bevor Sie sich vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat begeben (z.B. Urlaub), lassen sie sich vom zuständigen Krankenversicherungsträger eine Bescheinigung E 111 ausstellen.

ANMERKUNGEN

- (1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Namen, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (1b) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.)Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden ist "keine" anzugeben.
- (2) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (2a) Einzusetzen, falls vorhanden.